

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottile Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1 514335901165
e-Mail Ottile.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0071-I/4/2010

Betreff: Zu GZ. BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010 vom 27. Oktober 2010;

Begutachtungsverfahren:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungsentzündigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafrechtliche Entzündigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG) und ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühleräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten; Budgetbegleitgesetz 2011-2014;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 17. November 2010)

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Note vom 27. Oktober 2010 unter der Zahl BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010 zur Begutachtung versendeten Begutachtungsentwurf, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen wurden bereits vorweg zwischen Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Finanzen abgestimmt, weshalb aus inhaltlicher Sicht gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf kein Einwand besteht. Was allerdings die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen betrifft, so ist festzuhalten, dass diese nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/19999 i.d.g.F. entsprechen und daher bis zur Befassung des Ministerrates eine entsprechende Ergänzung nachzureichen wäre.

Zu den Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen gemäß § 14a BHG ist Nachfolgendes anzumerken:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält in § 5 des Privatstiftungsgesetzes eine Informationsverpflichtung für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslöst. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Informationsverpflichtungen unter die in § 5 Abs. 2 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL angeführte Bagatellgrenze für Unternehmen fallen. Dennoch sind für die größte Informationsverpflichtung gemäß § 5 iVm § 8 Abs. 3 der Standardkostenmodell-Richtlinien die Verwaltungslasten für Unternehmen zu ermitteln. Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009, GZ. BKA-600.824/0003-V/2/2009, wird angeregt, im Vorblatt die Aussage „Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht“ zu ergänzen und diese Aussage kurz zu erläutern.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher ersucht, die entsprechende Darstellung vor Einbringung in den Ministerrat vorzunehmen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass § 22 Abs. 1 erster Satz des Firmenbuchgesetzes richtigerweise wie folgt zu lauten hätte:

„Von allen Eintragungen ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu benachrichtigen.“

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese in elektronischer Form zugeleitet.

11. November 2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)